



Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Badisches Staatstheater Karlsruhe Erweiterung/Sanierung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

November 2017

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Tel. 07 21/16 11 0 - 21
juris@arguplan.de

Auftraggeber

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Karlsruhe
Engesserstraße 1
76131 Karlsruhe

Tel. 07 21/926 - 57 01
poststelle.amtka@vbv.bwl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung -----	1
2	Lage und Beschreibung des Vorhabensbereichs -----	1
3	Vorhabensbeschreibung -----	2
4	Rechtliche Grundlagen -----	3
5	Methoden -----	4
6	Vögel -----	5
7	Fledermäuse -----	11
8	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen -----	13
9	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen -----	14
10	Fazit -----	14
11	Verwendete Unterlagen -----	15

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Veranlassung und Zielstellung

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe planen als Eigentümer der Immobilie des Badischen Staatstheaters Karlsruhe die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes.

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag soll dieses Vorhaben hinsichtlich eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überprüft werden.

Ein erstes artenschutzrechtliches Gutachten wurde im Oktober 2016 dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe vorgelegt. In einer Stellungnahme vom 31.10.2016 forderte das Umweltamt um ergänzende Angaben zu den Schutzmaßnahmen für die Vögel, zum anderen zusätzliche Fledermausuntersuchungen. Daraufhin wurde für die nächsten Planungsschritte im Dezember 2016 ein weiterer vorläufiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der die gewünschten Ergänzungen zu den Vögeln enthielt. Der vorliegende Bericht stellt das Abschlussgutachten dar, welches zusätzlich die Ergebnisse der 2017 durchgeführten Fledermausuntersuchungen beinhaltet.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabensbereichs

Die Vorhabensfläche befindet sich in der Karlsruher Innenstadt, eingerahmt von den Straßen *Kriegsstraße*, *Ettlinger Straße*, *Baumeisterstraße* und *Meidingerstraße* (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Vorhabensbereichs (rot umrandet)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Der abgegrenzte Vorhabensbereich umfasst das Theatergebäude sowie die Freifläche westlich des Gebäudes und zwei als Parkplätze genutzte Flächen im Nordosten und im Südwesten. Im Nordwesten des Vorhabensbereiches ist ein für die Dauer der Baumaßnahmen des Karlsruher Stadtbahnprojektes errichtetes, temporäres Gebäude vorhanden.

Im Bereich der Parkplätze sind große Bäume vorhanden. Bei der nordöstlich gelegenen Parkfläche handelt es sich um Gewöhnliche (*Platanus × hispanica*) und Orientalische Platanen (*Platanus orientalis*) mit Stammdurchmessern zwischen ca. 40 und 60 cm. Der Parkplatz im Südwesten ist mit Pappeln (*Populus spec.*) bestanden.

Im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Gebäudes sind einige Bäume und Pflanzflächen vorhanden. Bei den Bäumen handelt es sich um Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) mit Stammdurchmessern zwischen ca. 30 und 50 cm sowie Gewöhnliche und Orientalische Platane mit Stammdurchmessern von ca. 40 - 60 cm.

Der Vorplatz westlich des Theatergebäudes ist größtenteils mit einer Pflasterung versiegelt. Weiterhin befindet sich ein Wasserbecken eines Brunnens, Flächen mit Zierrasen sowie Beete mit Wechselfpflanzungen auf der Fläche.

Entlang der *Kriegsstraße* erstreckt sich eine dicht gepflanzte Baumreihe überwiegend aus Gewöhnlicher Platane und Spitz-Ahorn. Diese Bäume weisen Stammdurchmesser zwischen 30 und 60 cm auf.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Staatstheater Karlsruhe soll erweitert und saniert werden. Der Entwurf für die Umbaumaßnahmen ging aus einem international ausgelobten Wettbewerb und einer nachfolgenden Überarbeitungsphase hervor.

Mit den Umbaumaßnahmen wird auch der Außenbereich überplant. Für die Abschätzung des Eingriffsumfanges wird davon ausgegangen, dass der Baum- und sonstige Vegetationsbestand in den Bereichen, die sich mit den in Abbildung 2 dargestellten Planungen überschneiden, beansprucht werden sowie entsprechend markierte Gebäudeteile zurück- bzw. umgebaut werden.

Gemäß Planung erfolgt der Umbau des Staatstheaters in vier Umbauphasen. Begonnen wird mit dem Abbruch im südwestlichen Teil des Gebäudekomplexes (heutiger Kassen-/Eingangsbereich und Gastronomie/Foyer), der Errichtung der neuen Tiefgarageneinfahrt in der Finterstraße und der Tiefgaragenausfahrt an der Kriegsstraße sowie Provisorien für die abgebrochenen Kassenhalle und Gastronomie. Der Gebäudeabbruch muss hierbei wegen der damit verbundenen Lärmimmissionen und zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Spielbetriebes zwingend in der Spielpause während der Sommermonate Juli und August erfolgen.

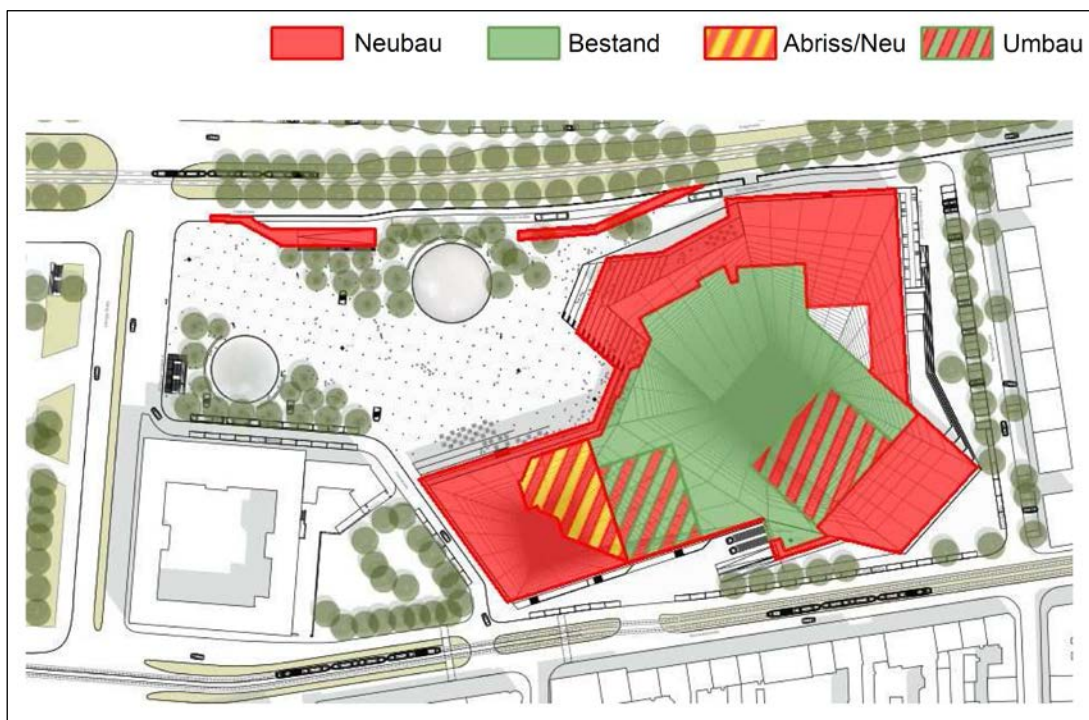


Abbildung 2: Lageplan des Vorhabensbereichs mit den zum Erhalt, Abriss und Umbau vorgesehen sowie den neu zu errichtenden Gebäudeteilen

4 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 sind für die nach § 15 zulässigen Eingriffe nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1. relevant. Hinzu kommen solche Arten, für die Deutschland gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 in hohem Maße verantwortlich ist und die in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Da eine derartige Verordnung noch nicht vorliegt, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 derzeit nur für die europarechtlich geschützten Arten.

Alle übrigen besonders geschützten Arten sind von den Verboten des § 44 freigestellt (s. § 44 Abs. 5 Satz 5) und werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Arten (und Arten mit nationaler Verantwortung) ist bei Vorhaben zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 erfüllt werden und ggf. Ausnahmen von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 erteilt werden können. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

5 Methoden

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den vorhabensbedingten Eingriff ausgelöst werden.

Abstimmungsgemäß wurden die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse untersucht.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) innerhalb des abgegrenzten Vorhabensbereichs (s. Abb. 1) und dem angrenzenden Umfeld. Als Brutnachweis wurden Nestfunde mit Eiern bzw. Jungvögeln, gerade flügge Jungvögel sowie futtereintragende und verleitende Altvögel gewertet. Revierverhalten (Gesang) an zwei oder mehr Begehungsterminen, Paarbeobachtungen in einem geeigneten Bruthabitat, Balzverhalten, Warnrufe und Nestbau sind Kriterien für einen Brutverdacht. Arten ohne oder nur mit einmalig beobachteten Revierverhalten gelten als (durchziehende) Nahrungsgäste. Es fanden drei Termine zur Erfassung der Brutvögel statt (17.03., 18.04., 28.04.2016). Am 27.07.2016 erfolgte eine zusätzliche abendliche Erfassung einfliegender Mauersegler statt.

Die Erfassung potenzieller Fledermausquartiere im Baumbestand der Vorhabensfläche erfolgte durch Absuchen der Bäume nach Höhlen, Spalten und Rissen mit dem Fernglas. Zudem erfolgte am 28.04.2016 eine Begehung des gesamten Gebäudes zur Abschätzung des Habitatpotenzials. Eine Erfassung aus dem Gebäude ausfliegender Tiere erfolgte zunächst anhand einer abendlichen Begehung am 27.07.2016. Weitere vier Erfassungstermine fanden 2017 statt (01.06.2017, 07.06.2017, 17.07.2017, 19.07.2017).

Die Begehungszeitpunkte wurden so gewählt, dass die Dämmerungsphase, in der Fledermäuse aus ihren Quartieren ausfliegen, erfasst werden konnte. Dadurch kann auf ein Vorhandensein von Quartieren in/an den Gebäuden geschlossen werden. Die Kartierung wurde mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D 240x) durchgeführt.

Der Anhang 1 enthält zusammenfassend die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

empfohlen wird. Im Zuge der Protokollerstellung wurden bei den Vögeln nur diejenigen Arten berücksichtigt, die auf Basis der Kartierung als Brutvögel für die Eingriffsfläche eingestuft wurden und auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt werden. Die übrigen Brutvogelarten wurden zu Gilden zusammengefasst und beurteilt.

6 Vögel

Im Rahmen der Kartierung wurden innerhalb der Vorhabensfläche elf Arten nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Artenschutz	Eingriffsfläche	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	N	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	B	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	b	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V		§	-	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			§	N	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	b	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	N	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		§§	-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	B	-

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; RL-BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2013 (BAUER et al. 2016), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015); Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; alle Vogelarten sind europarechtlich geschützt; Status der Vögel: B = Brutvogel (Brutnachweis), b = Vogel mit Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler

Von diesen sind acht Arten aufgrund der Beobachtungen als Brutvögel (Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht) einzustufen. Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus der Roten Liste wurden nicht festgestellt. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen des Hausperlings als Art der Vorwarnliste (RL-BW V). Ein Brutpaar brütete in der Zierstrauchpflanzung im Südosten des Gebäudes, ein weiteres Paar vermutlich an der dortigen Außenfassade.

Alle genannten Brutvogelarten nutzen die Grünanlagen innerhalb des Untersuchungsraums als Fortpflanzungslebensraum. Der Hausperling und vermutlich auch die Amsel besiedeln

als Gebäudebrüter zusätzlich die Strukturen des Staatstheaters. Es wurden auch einige Altnester an dem Gebäude festgestellt. Die Abbildungen 3 sowie 4 bis 7 stellen die Brutvorkommen des Haussperlings und der gefundenen Neststandorte dar. Das Gebäude bietet in Bezug zur Gesamtgröße aufgrund der Bauweise und des guten Zustands der Außenverkleidung und der bestehenden Taubenabwehrmaßnahmen (Spikes, Netze) jedoch insgesamt nur vergleichsweise wenige Nistgelegenheiten.

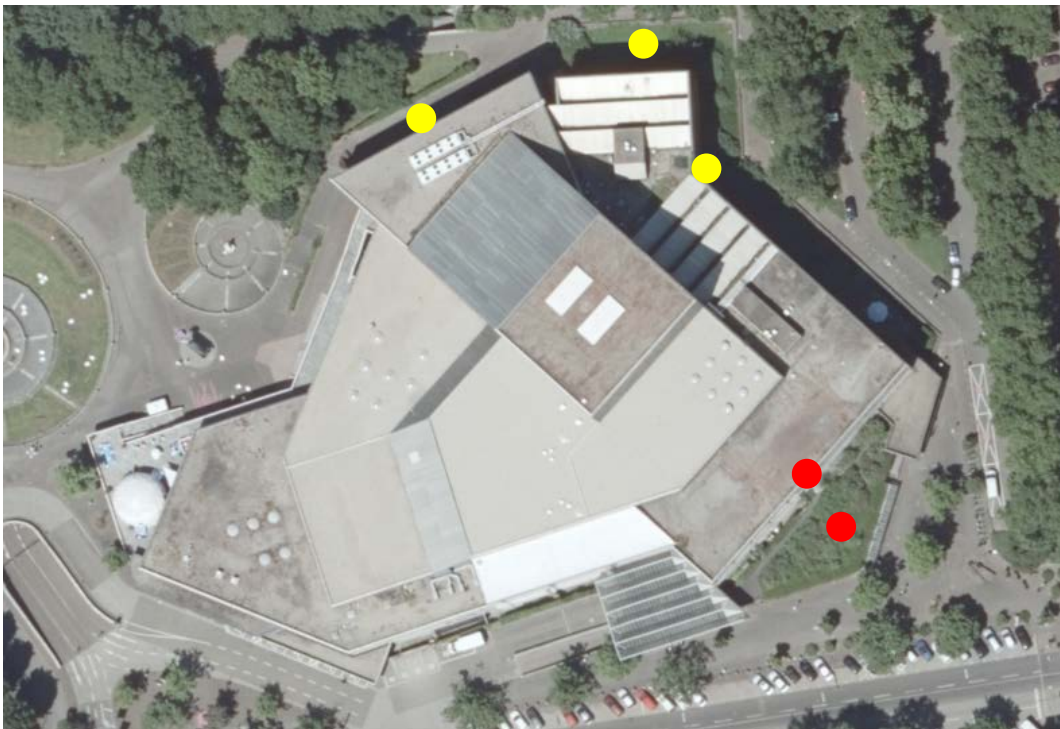


Abbildung 3: Brutvorkommen des Haussperlings (RL-BW V) (rote Punkte) und Fundorte alter Nester (gelbe Punkte) am Gebäude des Staatstheaters

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 4: Brutlebensraum des Haussperlings an der Südostseite (Zierstrauchbestand, Fassade)



Abb. 5: Altes Nest im Wilden-Wein an der Nordostseite



Abb. 6: Nest in Betonwand an der Nordseite



Abb. 7: Nest trotz Taubenabwehr an der Nordwest-Fassade

Da gemäß den Vorgaben des BNatSchG alle wildlebenden, heimischen Vogelarten (= europäische Vogelarten) besonders geschützt sind, fallen sämtliche, in der Vorhabensfläche vorgefundene Arten in diese Kategorie.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll soweit erforderlich die Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Da sich die Brutzeit des Haussperlings bei Drittbruten bis in den August/September und bei der Amsel bis Ende Juli erstreckt, besteht die Möglichkeit, dass bei den Baumaßnahmen an dem Theatergebäude, die zwingend in der Spielzeitpause von Juli bis August durchgeführt werden müssen, Altvögel durch Störungen das Brüten oder Füttern der Jungvögel

vollständig aufgeben und somit die Eier bzw. Jungvögel getötet werden oder besetzte Nester bei den Abbrucharbeiten zerstört werden. Zur Verhinderung dieses Tötungsverbotstatbestandes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Entfernen bestehender Altnester: Um eine nochmalige Nutzung der vorhandenen Nester auszuschließen, sollen diese im Winterhalbjahr vor den im Sommer geplanten Baumaßnahme entfernt werden.
- Verschluss von Löchern: Die in der Betonwand auf der Nordseite vorhandenen Löcher (s. Abb. 6) sollen im Winterhalbjahr vor der dort geplanten Baumaßnahmen mit Klebeband verschlossen werden.
- Verhängen der Fassade mit Netzen: Um eine Brutnutzung des Gebäudes während des Sommers vollständig auszuschließen, ist es für die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen nicht erforderlich, alle möglichen Nistplätze an der Außenfassade des Theatergebäudes durch Suche vorab ausfindig zu machen, da zumindest Teile der Außenfassade zahlreiche potenzielle Nistplatzstrukturen aufweisen und punktuelle Vermeidungsmaßnahmen dort sehr umfangreich wären und ggf. nicht wirksam sind. So stehen beispielsweise dem Hausperling an der südöstlichen Außenfassade nicht nur vereinzelt, sondern zahlreiche Nistplätze zur Verfügung, sodass räumlich begrenzt wirkende Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die jeweils im Sommer zu beanspruchende Außenfassade vorab mit Vogelschutznetzen vollständig bis zum Baubeginn zu verhängen. Der Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme hängt von den Ergebnissen der noch ergänzenden Fledermausuntersuchung 2017 ab, da Fledermäuse in dem Gebäude durch die tagsüber installierten Netze eingeschlossen werden könnten. Sollten die Untersuchungen im Sommer keine Ein- und Ausflüge von Fledermäusen am Theatergebäude feststellen, ist davon auszugehen, dass auch keine Nutzung als Winterquartier vorliegt. In dem Fall können die Netze im Winterhalbjahr vor der Baumaßnahme aufgehängt werden. Ist hingegen eine Winterquartiernutzung nicht auszuschließen, sollten die Netze abends nach dem Ausflug bei warmer Witterung entweder im September/Oktober oder Ende März/Anfang April an der Fassade angebracht werden. Aufgrund der leichten Handhabbarkeit sollte das Netzmaterial nicht aus Draht, sondern aus Kunststoff bestehen und um auch Haussperlinge abzuhalten eine Maschenweite von max. 20 mm aufweisen. Mit Beginn der Baumaßnahme können die Netze entfernt werden.
- Aufhängen von Nistkästen: Aufgrund des Verlustes an Brutplätzen für den Haussperling sind an anderer Stellen der Fassade bzw. im geeigneten Umfeld zwei Nistkästen als Ersatz aufzuhängen.

Sollten für die Gebäude große Glasflächen vorgesehen werden, so ist zur Vermeidung von Vogelschlag die Verwendung von Vogelschutzglas, deren Markierungen nur für die Vögel sichtbar sind, oder die Verwendung von mattierten, gefärbten, bedruckten oder strukturierendem Glas erforderlich. Detailliertere Angaben finden sich z.B. in den Broschüren *Glasflä-*

chen und Vogelschutz - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen (LINDEINER, NIPKOW & SCHNEIDER 2010) und *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* (SCHMID, WALDBURGER & HEYENEN 2008).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Allgemeinen können Störungen der Vögel in vielseitiger Form auftreten, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, die Störreize zu kompensieren, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Bei dem geplanten Vorhaben kommen für die Dauer der Bauzeit in erster Linie Schallimmissionen und die Anwesenheit des Menschen als relevante Störquellen für die innerhalb des Vorhabensbereichs und dem angrenzenden Umfeld festgestellten Vögel in Frage.

Schall kann akustische Signale, die eine wichtige Funktion für die Vögel haben, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich in erster Linie um die eingesetzten Baumaschinen im Zuge der Gebäudesanierung und des Umbaus. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die im Umfeld brütenden Arten ist jedoch nicht zu rechnen, da die von den Baumaschinen ausgehenden Schallemissionen nicht die Größenordnungen aufweisen, um die Gesänge und Rufe der Vögel zu überdecken. Außerdem sind die Baumaßnahmen auf zwei Monate gegen Ende der Brutzeit im Jahr zeitlich befristet. Bei den meisten der aktuell vorhandenen Vogelarten handelt es sich darüber hinaus um typische Bewohner u.a. von Siedlungsgebieten, die eine entsprechende Geräuschkulisse tolerieren. Zudem besteht eine erhebliche Vorbelastung u.a. durch den Straßenverkehr auf den angrenzenden Straßen und die bereits seit längerem erfolgenden Bauarbeiten auf der Kriegsstraße.

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen einzustufen. Für die im Umfeld des Vorhabensbereichs brütenden Tiere kann dieses insbesondere im Zuge der Bauarbeiten erfolgen. Allerdings finden die Baumaßnahmen für den Großteil der Vögel gegen Ende der eigentlichen Fortpflanzungszeit statt. Die Beseitigung der Vegetation wird zudem außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Zu den noch später brütenden Gebäudebrütern (Haussperling, Amsel) erfolgen zur Vermeidung von Bruten die oben genannten Maßnahmen. Da es sich bei den im Umfeld brütenden Arten überwiegend um typische Siedlungsarten handelt, die zudem durch die bereits jetzt erfolgende Nutzung des Vorhabensbereichs an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind, ergeben sich durch das Vorhaben keine störungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die lokale Population der jeweiligen Brutvogelarten nicht erheblich beeinträchtigt wird und somit der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, der Brut und der Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (s. TRAUTNER et al. 2006). Zum Schutz der Nester erfolgt die Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Durch das Bauvorhaben werden Lebensräume von acht Brutvogelarten (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) beansprucht.

Auf den Haussperling als einzige wertgebende Brutvogelart mit einem Status der Roten Liste Baden Württembergs (inkl. Arten der Vorwarnliste) soll im Folgenden im Rahmen einer Einzelartbetrachtung näher eingegangen werden.

Haussperling (RL-BW V)

Die Art ist eng an Siedlungsbereiche des Menschen gebunden (HÖLZINGER 1997). Optimalhabitate sind bäuerliche Siedlungen, landwirtschaftliche Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft sowie Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen sowie siedlungsnahen Streuobstwiesen (ebd.). Als Neststandorte dienen i.d.R. Nischen und Hohlräume in nicht zu hohen Wohnhäusern und Stallgebäuden sowie Nistkästen. In Einzelfällen oder lokal ist die Art auch Freibrüter und nutzt dabei Laubbäume in Siedlungsnähe (ebd.). Im vorliegenden Fall sind zwei Brutreviere bzw. -paare von dem Bauvorhaben betroffen. Zum Ausgleich soll vor der Inanspruchnahme der Brutlebensräume (Zierpflanzen-Bestand, Außenfassade) an der Südostseite des Gebäudes zwei Nistkästen an anderer Stelle des Theaters oder im Umfeld aufgehängt werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt.

Im Folgenden werden die Vogelarten, die keinen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste Baden-Württemberg haben, zu Gilden zusammengefasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gilden diskutiert.

Gilden der Siedlungsbewohner

Diese Gilde setzt sich aus Arten zusammen, die im Siedlungsbereich Gebäude oder die umgebenen Grünanlagen, Gärten und Parks besiedeln. Aus den Vertretern dieser Gilde wurden im Planungsraum folgende Arten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zaunkönig, die zu den häufigen, verbreiteten und ubiquitären Arten zählen. Für diese stehen im Umfeld des Vorhabensbereichs weiterhin Bäume und Gehölzbestände sowie Gebäude als Brutlebensräume zur Verfügung. Nach Abschluss der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen und der Gestaltung der Außenanlagen sind außerdem auch innerhalb der Vorhabensfläche wieder geeignete Bruthabitate für die festgestellten Arten vorhanden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten für die oben genannten Arten weiterhin erhalten bleibt.

Die übrigen festgestellten Vogelarten wurden als Nahrungsgäste innerhalb der Fläche eingestuft (s. Tabelle 1). Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen fällt i. d. R. nicht unter das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigung u. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) (s. TRAUTNER 2008). Einen essentiellen Nahrungslebensraum für die im Umfeld brütenden (wertgebenden) Vogelarten stellt der Vorhabensbereich nicht dar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bezüglich der Vogelfauna der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

7 Fledermäuse

In den zu beanspruchenden Bäumen auf dem Theatergelände wurden keine fledermausrelevante Strukturen wie Baumhöhlen, Stammrisse oder abstehende Rindenstücke festgestellt, sodass dort nicht mit einer Quartiernutzung zu rechnen ist.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden im nordöstlichen Umfeld des Theatergebäudes Fledermausaktivitäten festgestellt. Anhand der Frequenz, bei der die Rufe mit Hilfe des Detektors hörbar waren (ca. 44 kHz) sowie der Habitatausprägung im Untersuchungsbereich kann darauf geschlossen werden, dass es sich um Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL-BW 3) handelte. Die Nachweise 2016 und 2017 erfolgten ausschließlich im nordöstlichen Umfeld des Theatergebäudes. Ausflüge aus dem Gebäude wurden nicht festgestellt. Da bei den jeweiligen Terminen ein bis zwei Tiere kurz nach Dämmerungsbeginn registriert wurden, befanden sich deren Quartiere wahrscheinlich in den direkt umgebenden Altbauhäusern. Zeitweise jagten die früh beobachteten Tiere vor der Fassade des Theatergebäudes, die mit Wilden Wein berankt ist, am Boden Grünflächen aufweist und somit ein Nahrungsangebot aufweist. Mit zunehmender Dunkelheit erhöhte sich die Anzahl der Zwergfledermäuse auf 5-6 Tiere, die anfangs gemeinsam in dem kleinen Kronenbereich des auf dem Parkplatz befindlichen Plantanenbestandes jagten (s. Abb. 8.). Im Laufe der Beobachtung verringerte sich dort die Anzahl jagender Tiere, da einige Tiere vermutlich andere Nahrungshabitate aufsuchten.

Im Rahmen der Gebäudebegehung wurde keine Eignung der Innenräume als potenzielles Fledermausquartier festgestellt. Hierfür weisen die Räumlichkeiten zu wenige dauerhafte Einflug- und Ausflugmöglichkeiten auf. Zudem ist es in den meisten Räumen zu warm für eine Besiedlung durch Fledermäuse. Dementsprechend wurden auch keine Hinweise auf eine Nutzung der Innenräume durch Fledermäuse vorgefunden.

Die Blechfassade des Gebäudes bietet keine Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Lüftungsauslässe und Vorsprünge sind mit Gittern oder Taubennetzen gesichert. Für Einzeltiere bieten sich lediglich im Brüstungsbereich der Dachterrassen und an Spalten zwischen Betonteilen und Beton- und Fassadenelementen im unteren Gebäudebereich potenzielle Übertragungsmöglichkeiten an. Hinweise auf Tiere oder eine Nutzung wurden bei der Begehung nicht gefunden.

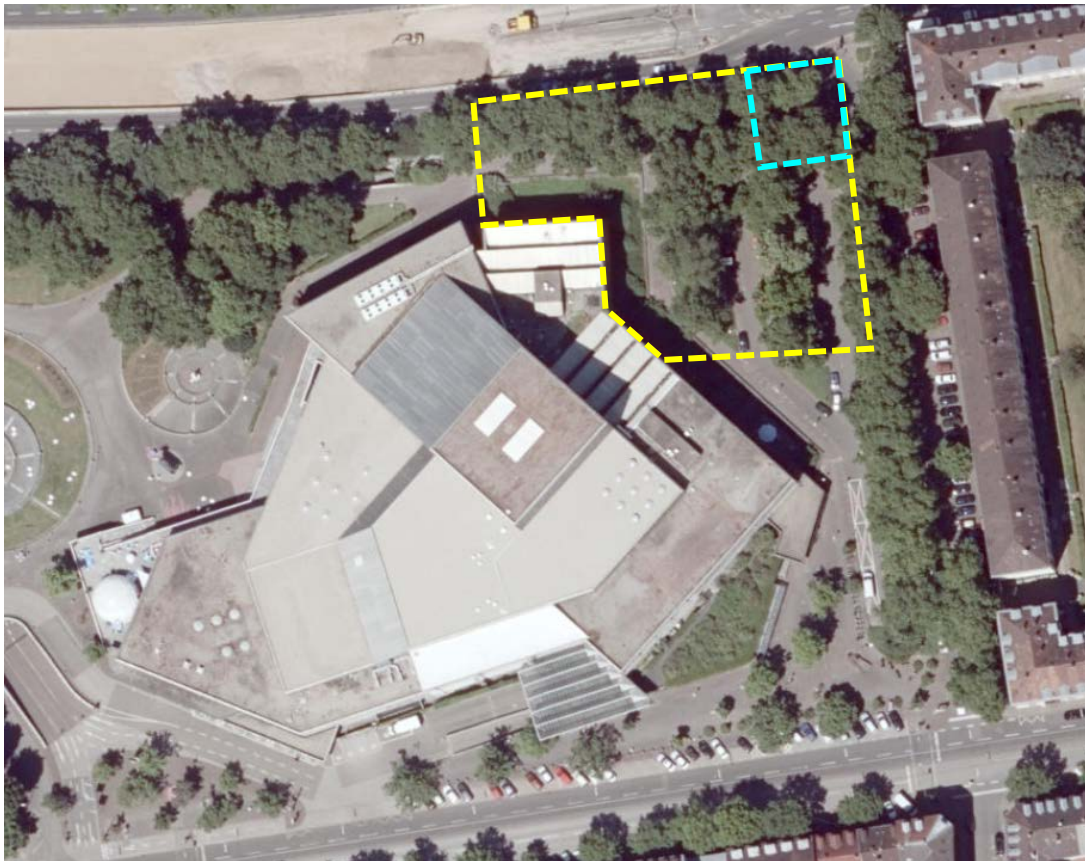


Abb. 8: Abgrenzung des Jagdbereichs der Zwergfledermaus (gelbe Umgrenzung = erweiterter Jagdbereich, blaue Umgrenzung konzentrierter Jagdbereich) Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Untersuchung des Gebäudeinneren und die Detektorerfassung ergaben keine Hinweise auf ein Wochenstubenvorkommen. Auch eine Einzelquartiernutzung in der Aktivitätszeit

wurde nicht festgestellt. Für den Fall, dass Zwergfledermäuse zukünftig das Theatergebäude dennoch als Einzelquartier nutzen, würde eine Tötung/Verletzung durch die Umbauarbeiten nicht eintreten, da diese nur in den Monaten Juli und August stattfinden und die Tiere ihre Ruhestätte verlassen können. Geeignete Ausweichruhestätten für Einzeltiere stehen in dem von Altbau dominierten Stadtteil der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Da Einzeltiere der Zwergfledermaus im Allgemeinen Spalten und Löcher als Winterquartiere nutzen können (BRAUN & DIETERLEN 2003), ist ein derartiges Vorkommen nicht ganz auszuschließen. Eine Betroffenheit ist in diesem Zeitraum jedoch nicht zu besorgen, da die Umbauarbeiten ausschließlich in der Spielzeitpause von Juli bis August erfolgen.

Ein Eintreten des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist somit nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund fehlender Hinweise auf Wochenstuben- und Einzelquartiervorkommen, ist nicht von einer erheblichen baubedingten Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit auszugehen.

In dem Platanen-Bestand am nordöstlich gelegenen Parkplatz wurden im Rahmen der Detektorbegehungen Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus festgestellt. Nach dem vorliegenden Planentwurf (Abb. 2) wird dieser Baumbestand für den Neubau eines Gebäudeteils vollständig beansprucht. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungslebensraum liegt aufgrund der Kleinflächigkeit nicht vor. Ein Teil der Tiere nutzte den Bestand nur zeitweise und flog später zu anderen Nahrungshabitaten. Außerdem sind im Umfeld weiterhin einige Bäume vorhanden. Eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermaus-Population geht von der Beanspruchung des Baumbestandes nicht aus.

Somit tritt der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei den Untersuchungen ergaben sich sowohl in dem Baumbestand als auch in dem Theatergebäude keine Hinweise auf eine Quartiernutzung. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

8 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit der Vögel/im Überwinterungszeitraum der Fledermäuse (VM 1)

Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten sowie zur Vermeidung einer Tötung von Fledermäusen soll die Entfernung von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. im Zeitraum, in dem sich die Zwergfledermäuse in ihren Winterquartieren befinden, erfolgen. Damit ergibt sich eine zeitliche Beschränkung der Vegetationsbeseitigung auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar.

Vergrämungsmaßnahmen zu den Vögeln (VM 2)

Damit der vom Rückbau betroffene Gebäudeteil nicht als Brutlebensraum für Haussperlinge genutzt werden kann, sind vor der im Sommer geplanten Baumaßnahme an den jeweils betroffenen Fassadenteilen die Altnester zu entfernen, die Betonlöcher auf der Nordseite zu verschließen sowie undurchlässige Vogelschutznetze flächendeckend aufzuhängen.

Verwendung von Vogelschutzglas (VM 3)

Sollten für die Gebäude große Glasflächen vorgesehen werden, so ist zur Vermeidung von Vogelschlag die Verwendung von Vogelschutzglas, deren Markierungen nur für die Vögel sichtbar sind, oder die Verwendung von mattiertem, gefärbtem, bedrucktem oder strukturiertem Glas erforderlich.

9 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Bereitstellung von Nistkästen für den Haussperling (CEF 1)

Für den Verlust von Nistplätzen sind an anderer Stellen der Fassade oder im Umfeld zwei geeignete Nistkästen als Ersatz aufzuhängen.

10 Fazit

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse durch das geplante Bauvorhaben am Badischen Staatstheater nicht zu erwarten.

11 Verwendete Unterlagen

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten. Augsburg.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, M., SCHIEBER, K. & C. MEHL-ROUSCHAL (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum – Teil 2 Leitfaden. Stadt Frankfurt, Umweltamt (Hrsg.).
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & E. SCHRÖDER (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Singvögel 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Nicht-Singvögel 3. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Nicht-Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.0, Nicht-Singvögel 1.1. Ulmer-Verlag Stuttgart.
- LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz – Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNE (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & H.-C. ZEHNTER (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz 3: 49-57.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- ZAHN, A. & M. HAMMER (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLIEGEN NATUR 39 (1): 1-9.

Karlsruhe, den 21.11.2017




B. Juris
arguplan GmbH

ANHANG

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe planen als Eigentümer der Immobilie des Badischen Staatstheaters Karlsruhe die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes.

Für die saP relevante Planunterlagen: -

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist eng an Siedlungsbereiche des Menschen gebunden (Hölzinger 1997). Optimalhabitats sind bäuerliche Siedlungen, landwirtschaftliche Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft sowie Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen sowie siedlungsnahen Streuobstwiesen (ebd.). Keine Nistplatztreue; Standvogel; Kolonie- u. Einzelbrüter; Brutzeit: Ende März/Anfang April bis September.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 - Muscicapidae - Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurden zwei Brutpaare festgestellt. Da die Art ohne größere Verbreitungslücken in allen Siedlungen Baden-Württembergs verbreitet ist (s. Hölzinger 1997), besitzt das Vorkommen eine lokale Bedeutung.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 - Muscicapidae - Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Da im Umfeld Gebäude mit als Nistmöglichkeit für die Art geeigneten Strukturen vorhanden sind ist mit einem guten Erhaltungszustand der Population zu rechnen. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteile, an dem mehrere Brutpaare festgestellt bzw. vermutet wurden, weisen keine essentielle Bedeutung für den lokalen Bestand auf.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden die vorhandenen Brutlebensräume (Zierstrauchpflanzung, Gebäudefassade) im Südosten des Gebäudes beansprucht.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)
Beseitigung der Altnester am Theatergebäude
Verschluss von Betonlöchern am Theatergebäude
Verhängen der jeweils betroffenen Außenfassade des Theatergebäude mit Netzen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. saP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Es sollen für den Verlust von Niststätten im für den Abbruch vorgesehenen Gebäudeteil an anderen Stellen der Fassade bzw. im geeigneten Umfeld zwei Nisthilfen für den Haussperling als Ersatz aufgehängt werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Beseitigung der Altnester am Theatergebäude

Verschluss von Betonlöchern am Theatergebäude

Verhängen der jeweils betroffenen Außenfassade des Theatergebäude mit Netzen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe planen als Eigentümer der Immobilie des Badischen Staatstheaters Karlsruhe die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes.

Für die saP relevante Planunterlagen: -

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Siedlungsbrü- ter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder ver- schollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen be- droht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder ver- schollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen be- droht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei Arten, die zur Gilde der Siedlungsbrüter gehören, handelt es sich um solche, die Siedlungsbereiche und Stadtgebiete mit Gebäuden, Gärten und Grünanlagen besiedeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden folgende Arten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zaunkönig. Bei den Arten handelt es sich um ubiquitäre und sehr häufige Arten, die keine Vorwarn- oder Gefährdungstatus der Roten Liste Baden-Württembergs haben.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Da im Umfeld Siedlungsbereiche mit Grünanlagen/Gärten vorhanden sind, ist mit einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der Gilde der Siedlungsbrüter zu rechnen. Die Eingriffsfläche weist keine essentielle Bedeutung für den lokalen Bestand auf.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungsstätten zumindest für einen Teil der oben genannten Arten beansprucht werden.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Beseitigung der Altnester am Theatergebäude

Verschluss von Betonlöchern am Theatergebäude

Verhängen der jeweils betroffenen Außenfassade des Theatergebäude mit Netzen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Beseitigung der Altnester am Theatergebäude

Verschluss von Betonlöchern am Theatergebäude

Verhängen der jeweils betroffenen Außenfassade des Theatergebäude mit Netzen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe planen als Eigentümer der Immobilie des Badischen Staatstheaters Karlsruhe die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes.

Für die saP relevante Planunterlagen:

-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Art ist wenig spezialisiert. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Die Wochenstuben werden ab Ende März gebildet, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, die Tiere leben danach in kleineren Gruppen vergesellschaftet. Die Männchen leben überwiegend einzeln, im Spätsommer bilden sie kleine Harems mit meist 2-5 Weibchen. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen Zwergfledermäuse bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Als typische Siedlungsbewohner sind Zwergfledermäuse im Jagdgebiet nicht besonders störanfällig. Gegenüber Störungen direkt in und an den Quartieren sind Zwergfledermäuse wie alle Fledermausarten sehr sensibel und reagieren je nach Stärke und Dauer der Störung mit Umsiedlung.

Quelle:

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei der Erfassung der Fledermäuse wurden jagende Zwergfledermäuse im nordöstlichen Umfeld des Theatergebäudes festgestellt. Der dortige Baumbestand stellt ein zeitweise genutztes Nahrungshabitat dar.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.